



Camper- und Zeltordnung

1. Die Campingsaison dauert vom 1.4. bis 1.11. eines jeden Jahres. Außerhalb der Campingsaison sind alle Vorbauten zu entfernen und der Platz in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Der elektrische Strom ist außerhalb der Saison abgestellt.
2. Die Standplätze werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand an volljährige Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren vergeben. Ein erneuter Antrag ist bis spätestens 15. Oktober für die darauffolgende Periode zu stellen.
3. Die Standplätze sind auf 9 beschränkt.
4. Liegen mehr Anträge vor als Plätze vorhanden sind, so hat der Vorstand über die Vergabe zu entscheiden. Hierbei sind auch die Aktivitäten des Antragstellers für den Verein zu berücksichtigen.
5. Für den Stromanschluss ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 30.- Euro pro Jahr zu entrichten.
6. Die Reinigung und Pflege des Campinggeländes obliegt ausschließlich den Nutzern.
7. Jede Camperfamilie verpflichtet sich, den Kantinenbetrieb des WSV während der Wirtschaftssaison für eine Woche zu übernehmen. Die Übernahme und Abgabe erfolgt jeweils nach Absprache mit dem Wirtschaftsausschuss.
8. Zusätzliches Zelten (z.B. Trainingslager) ist nur Mitgliedern mit Genehmigung des Vorstandes gestattet. Jugendlichen ist das Zelten nur unter Aufsicht eines Erwachsenen erlaubt. In den Zelten dürfen keine elektrischen Anlagen mit 220 V betrieben werden. Für Unfälle und Schäden haften die Erziehungsberechtigten.
9. Ist ein Standplatz während der Saison kurzfristig ungenutzt, kann er für diesen Zeitraum mit Genehmigung des Vorstands anderweitig belegt werden.
10. Mit Rückgabe des Stellplatzes kann das ehemalige Campermitglied keine Forderungen an den Verein oder seinen Nachfolger stellen.
11. Jedes Mitglied einer Camperfamilie muß Vereinsmitglied sein.
12. Im Einzelfall kann der Vorstand durch Sondergenehmigung das Campen auf dem gesamten Vereinsgelände gestatten.
13. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder Verluste am Eigentum der Camper.